**Fragen und Antworten (FAQ) zur Allgemeinverfügung über die Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen im Rhein-Sieg-Kreis**

**Wen betreffen die Anforderungen dieser Allgemeinverfügung?**

*Betroffen sind die Abfallerzeuger- und -besitzer, insbesondere*

* *Bauherrn der Maßnahme*
* *ausführende Unternehmen (Abbruch-, Sanierungs- Bauhandwerks- und Hochbauunternehmen)*
* *Abfallbeförderer*

**Wer muss die geforderten Unterlagen vorlegen (Bauherr oder ausführendes Unternehmen)?**

*Grundsätzlich ist dem Bauherrn der Maßnahme freigestellt, ob er die Vorlage der benötigten Unterlagen der Maßnahmengruppe A (Abrisskataster und Entsorgungskonzept) bzw. Maßnahmengruppe B (Mitteilungsbogen) an das ausführende Unternehmen delegiert. Die Unterlagen sind vollständig vorzulegen (keine einzelne, zerstückelte Vorlage durch Subunternehmen). Zudem müssen dem Bauherrn –im Rahmen seiner grundsätzlichen, rechtlichen Verantwortung- die vorgelegten Unterlagen vorliegen.*

*Die Unterlagen können auch von einem bevollmächtigten, verantwortlichen Sachverständigen/Gutachter vorgelegt werden.*

**Wer kann ein Abrisskataster, wie für die Maßnahmengruppe A gefordert, erstellen (fachkundige Personen)?**

*Fachkundige Personen müssen fundierte Kenntnisse über Gesetzgebung, Beprobung und Auswertung von Analysen nachweisen können. Die Beauftragung eines Sachverständigen/Gutachters wird empfohlen. In Zusammenhang mit im Rückbaubereich vorhandenen Altlasten, ist dies bodenschutzrechtlich sogar rechtlich zwingend notwendig.*

**Ab wann fällt ein Abbruch- oder Sanierungsvorhaben unter die Maßnahmengruppe B?**

*Jede* ***Abbruchmaßnahme****, bei der die gesamte rückzubauende Anlage* ***über 300 m³ umbauten Raum*** *beinhaltet, fällt generell unter die Maßnahmengruppe B.*

***Bau-, Abbruch- und Sanierungsmaßnahmen****, bei denen* ***gefährliche Abfälle*** *anfallen, fallen* ***grundsätzlich*** *–auch bei Unterschreitung des umbauten Raums unter 300 m³- unter die Maßnahmengruppe B.*

**Muss nach Vorlage der vollständigen Unterlagen 1 Monat bis zum Beginn der Arbeiten gewartet werden?**

*Sobald die in der Allgemeinverfügung geforderten* ***Unterlagen vollständig und plausibel*** *vorgelegt sind, kann der Rhein-Sieg-Kreis den Beginn der Arbeiten aus abfallrechtlicher Sicht freigeben. Daher sollte bei Vorlage der Unterlagen ein* ***vorheriger Beginn angefragt*** *werden. Dem wird in der Regel, bei Vollständigkeit und Plausibilität der Unterlagen, entsprochen.*

*Achtung! Die Freigabe aus abfallrechtlicher Sicht befreit nicht von der Einhaltung anderer rechtlicher Vorgaben, wie arbeitsschutzrechtlicher Anzeigeverfahren oder artenschutzrechtlicher Abstimmungen.*

**Wo kann ich Abfälle aus dem Bau- und Abbruchbereich entsorgen?**

*Viele Abfälle zur Beseitigung sind gemäß kommunaler Abfallsatzung an Anlagen der RSAG (Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft AöR) andienungspflichtig. Abfälle zur Verwertung können auch in anderen, genehmigten Abfallanlagen entsorgt werden.*

*Eine Auflistung von Abfallentsorgungsanlagen in NRW findet man unter folgender Internetadresse:*

[*https://www.abfall-nrw.de/aida/*](https://www.abfall-nrw.de/aida/) *(Suche – spezifische Recherche – Entsorger)*

*Kontakt über die öffentliche Abfallentsorgung: Tel. 02241/306-461)*

**Wieweit sind der Straßen- und Tiefbau betroffen?**

***Straßenbauarbeiten*** *fallen* ***nicht in den Geltungsbereich*** *der Allgemeinverfügung, da es sich nicht um bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 BauO NRW handelt.*

***Tiefbauarbeiten*** *fallen nur unter Maßnahmengruppe A, soweit eine umweltschutzrelevante Vornutzung stattgefunden hat („…Aushubarbeiten auf industriell, produktionstechnisch oder militärisch vorgenutzten Geländen sowie auf Geländen, auf welchen eine gewerbliche Nutzung von umweltgefährdenden Stoffen stattgefunden hat…“). Die Branchen, bei denen von einer umweltschutzrelevanten Vornutzung auszugehen ist, sind in der Allgemeinverfügung aufgeführt. Inwieweit der anfallende Erdaushub belastet ist, muss auf diesen Flächen vorab ermittelt werden.*

*In diesen umweltrelevanten Fällen war auch bisher eine gutachterliche Begleitung normalerweise erforderlich, sodass für die Tiefbauunternehmen keine neue Aufgabenstellung entsteht.*

**Wann gilt Bodenaushub als belastet?**

*Bodenaushub gilt als belastet, sobald er aufgrund von (geringer) Schadstoffbelastung geeignet ist ein Umweltgut (z.B. das Grundwasser) schädlich zu beeinträchtigen. Dies entspricht einer Überschreitung der Z 0 -Grenzwerte nach LAGA M20 (Mitteilung Nr. 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall), und ist daher zu prüfen. Der Wiedereinbau bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die zuständige Umweltbehörde (Tel. 02241/13-2759).*